

Untersuchungsausschussrecht

Peters

2. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-71960-8
C.H.BECK

8. Kapitel. Zusammensetzung

nisationsautonomie“ abwählt⁵⁰; ebenso, dass das Plenum zunächst das Ausscheiden aller Mitglieder aus dem Ausschuss feststellt und die Entscheidung, wer künftig im Untersuchungsausschuss sitzt, zurück in die Hände der auswahl- und vorschlagsberechtigten Fraktion legt.⁵¹ Die zweite Variante überzeugt: Das Handeln des Parlaments ist notwendig, weil nur so dem permanenten Spiegelbildlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden kann und zugleich das Vorschlagsrecht der entsendungsberechtigten Fraktion gewahrt bleibt.

III. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder werden auf dieselbe Weise wie die Ausschussmitglieder bestimmt (**Bundestag**: § 5 PUAG; **B-W**: § 4 II UAG; → Rn. 203 ff.). Ihre Anzahl entspricht der der ordentlichen Mitglieder. **215**

Sie nehmen die Aufgaben von ordentlichen Mitgliedern wahr, wenn diese verhindert sind. Einige Untersuchungsausschüsse bestimmen ausdrücklich, dass stellvertretende Mitglieder – auch wenn kein Verhinderungsfall vorliegt – an **allen** Sitzungen des Ausschusses teilnehmen dürfen (zum Beispiel **Berl**: § 3 IV 1; **Brem**: § 4 III 2; **Ham**: § 6 S. 1; **M-V**: § 5 II 1). Auch anderswo ergibt sich aus der Geschäftsordnung oder ist Untersuchungspraxis, dass stellvertretende Ausschussmitglieder an allen Sitzungen teilnehmen, Fragen stellen und sich an der Aussprache beteiligen dürfen – ggf. im Rahmen des der Fraktion zustehenden Zeitkontingents. Auch dürfen stellvertretende Ausschussmitglieder im Abschlussbericht ein Sondervotum abgeben (→ Rn. 949). Im Ausschuss haben sie allerdings nur dann ein Stimmrecht, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.⁵²

IV. Der Ausschussvorsitzende

1. Bestimmung

Auch für die Bestimmung beziehungsweise Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Vertreters enthalten die Untersuchungsausschussgesetze unterschiedliche Wege: **216**

• Bestimmung durch das Plenum

B-W: § 6 I (bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist unter den Fraktionen zu wechseln, § 6 II 2); **Bay**: Art. 3 I (das Vorschlagsrecht für die

⁵⁰ BerVerfGH BeckRS 2018, 5604 Rn. 40 – Terroranschlag Breitscheidplatz: In diesem Fall bestand die Besonderheit, dass es einen – zumindest – „informellen“ Hinweis des Parlamentarischen Geschäftsführers der „schrumpfpflichtigen“ Fraktion an andere Parlamentarische Geschäftsführer des Abgeordnetenhauses auf den Abgeordneten gegeben hatte, den später das Plenum abwählte.

⁵¹ LKV 2007, 171 f. – SachsenLB.

⁵² Vgl. Georgii in Waldhoff/Gärditz PUAG § 6 Rn. 18; Heyer in Waldhoff/Gärditz PUAG § 12 Rn. 12 f.

C. Untersuchungsausschuss

Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu, § 3 II); **Berl:** § 3 I; **Bran:** § 4 III 1 (die Vorsitzenden der in einer Wahlperiode eingesetzten Untersuchungsausschüsse werden von den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke vorgeschlagen); **Brem:** § 3; **NRW:** § 4 II 1 (bei der Besetzung weiterer Untersuchungsausschüsse bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen, § 4 II 3); **R-P:** § 5 I; **Saar:** § 13; **Sa:** § 6 I (bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist unter den Fraktionen zu wechseln, § 6 II 2); **S-A:** § 5 I (bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke, § 5 II 1); **Thür:** § 5 I.

• Bestimmung durch den Untersuchungsausschuss

Bundestag: § 6 I 2 (bei der Bestimmung sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen [§ 6 I 1]; sie erfolgt nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Maßgeblich ist dort das Proporzverfahren nach Lague/Schepers: Dieses „Prinzip der politischen Rotation“ sorgt dafür, dass nicht immer die stärkste oder diejenige Fraktion, die den Ausschuss beantragt hat, den Vorsitzenden stellt⁵³ – in diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Wahl, sondern um die Bestätigung eines Vorschlags per Beschluss⁵⁴); **Ham:** § 9 I; **S-H:** § 6 I (bei der Einsetzung eines jeden Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke, § 6 II).

• Vorsitz wechselt unter den Fraktionen bei Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses in der Reihenfolge ihrer Stärke

M-V: § 6 I.

Die **Befähigung zum Richteramt** soll der Vorsitzende nach einigen Untersuchungsausschussgesetzen besitzen (**Bay:** Art. 3 I 2; **R-P:** § 5 I **Saar:** § 13 S. 2 – „soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert“). **Nicht stimmberechtigt** im Ausschuss sind die Vorsitzenden in **NRW** (§ 4a I 2) und **Bran** (§ 5 I 3).

2. Funktion

217 Der Vorsitzende übt in dem Untersuchungsverfahren die **Leitungs-** und die **Ordnungsgewalt** aus: Er hat das Untersuchungsverfahren zu leiten (vgl. § 6 II PUAG, → Rn. 218) sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen (vgl. § 13 II PUAG, → Rn. 291 ff.). Maßgeblich für seine Rechte und Pflichten sind

- die Verfassung
- das Untersuchungsausschussgesetz
- die Geschäftsordnung des Parlaments (Bundestag: §§ 54 II, 59)
- der Einsetzungsbeschluss
- die Verfahrensgrundsätze, die der Ausschuss beschlossen hat, sowie
- sonstige Beschlüsse von Parlament und Untersuchungsausschuss.⁵⁵

⁵³ BT-Drs. 14/2518, 12; Wiefelspütz 199.

⁵⁴ Hoppe in Waldhoff/Gärditz PUAG § 6 Rn. 2.

⁵⁵ Vgl. § 6 II PUAG, BT-Drs. 14/2518, 12 (Begründung zu § 6 PUAG); § 3 V BerlUAG.

8. Kapitel. Zusammensetzung

Über die Ausübung **aller** ihm zugewiesenen Rechte, also seine Anordnungen und auch seine Unterlassungen, kann der Ausschuss stets selbst entscheiden.⁵⁶ So ist der Vorsitzende „**Primus inter Pares**“;⁵⁷ der zunächst entscheidet. Aber dessen Entscheidung kann der Ausschuss anschließend aufheben und durch eine eigene ersetzen und auch den Vorsitzenden entsprechend anweisen⁵⁸ („**Devolution**“ – vgl. § 6 II PUAG → Rn. 300). Der Vorsitzende steht dem Ausschuss vor, aber nicht über ihm.

Die Beschlüsse, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz ausdrücklich der Ausschuss zu treffen hat (beispielsweise über zu erhebende Beweise), muss stets der Ausschuss treffen. Der Vorsitzende allein darf dies nicht tun – er hat die Beschlüsse umzusetzen.⁵⁹ Außerdem vertritt er den Ausschuss bei rechtlichen Auseinandersetzungen, weil das „Hilfsorgan“ des Parlaments den Untersuchungsauftrag selbstständig wahrzunehmen hat⁶⁰ (→ Rn. 13). Dabei kann er allerdings keine rechtsverbindlichen Zusagen für den Ausschuss abgeben (beispielsweise gegenüber einem Gericht), weil den nur seine eigenen Beschlüsse zu binden vermögen.⁶¹

Wegen **Befangenheit** kann der Vorsitzende nicht ausgeschlossen werden, weil die §§ 22 ff. StPO nicht im Untersuchungsverfahren gelten (→ Rn. 205).

Die **Leitungsgewalt** des Ausschussvorsitzenden umfasst, die **Ausschuss-sitzungen vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und die Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen.**

218

Im Einzelnen:

- **Einberufung des Untersuchungsausschusses:** Sie obliegt dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung (Bundestag: 8 I PUAG; §§ 60, 61 GOBT).
- **Sondersitzung:** Verlangt die qualifizierte Minderheit – unter Angabe einer Tagesordnung – die Einberufung einer Sondersitzung, ist der Vorsitzende nach mehreren Untersuchungsausschussgesetzen zur Einberufung verpflichtet (Bundestag: § 8 II, III PUAG → Rn. 68 ff.).

⁵⁶ Vgl. § 7 III MVUAG; Brocker in *Glauben/Brocker Hdb.* Kap. 13 Rn. 1; Kohl 158. AA Hoppe in *Waldhoff/Gärditz PUAG* § 6 Rn. 17: Er meint, es gebe Bereiche wie die „Worterteilung“, in der der Ausschussvorsitzende keinem „Weisungsrecht des Ausschusses“ unterliege. Das überzeugt nicht: Weicht der Ausschussvorsitzende von den für ihn maßgeblichen Regularien für die Reihenfolge der Worterteilung ab (etwa zugunsten eines Fraktionskollegen), ist es dem Ausschuss nicht verwehrt zu beschließen, dass der Vorsitzende (entsprechend den Regularien) das Wort erteilt. Es widerspräche der Funktion des Vorsitzenden in dem Verfahren, wenn er nach Gutdünken Abgeordneten das Wort erteilen und entziehen könnte.

⁵⁷ Hoppe in *Waldhoff/Gärditz PUAG* § 6 Rn. 12; Engels 140; Teubner 126; Brocker in *Glauben/Brocker Hdb.* Kap. 13 Rn. 2; Krieg *NWVBl.* 1989, 429 (430); Achterberg/Schulte in *v. Mangoldt/Klein/Starck*, 5. Auflage, GG Art. 44 Rn. 152 mwN.

⁵⁸ Roßberg *JZ* 2014, 975 (976); Brocker in *Glauben/Brocker PUAG* § 6 Rn. 9 f., § 14 Rn. 11 mwN.

⁵⁹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Gutachten: WF VII – 53/88, BT-Drs. 11/6141, 416 (420).

⁶⁰ *SächsVerfGH* Beschl. v. 29.1.2004 – Vf. 87-I-03, Umdruck 4 – Sachsenring; *SächsVBl.* 2002, 185 (186) – Paunsdorf; vgl. *BVerfGE* 113, 113 (120 f.) – Parteispenden.

⁶¹ *VGH Mannheim BeckRS* 2015, 49801 Rn. 78 – Gönner: Schlossgarten II.

C. Untersuchungsausschuss

- Die **Ordnungsgewalt** („Sitzungspolizei“) obliegt dem Vorsitzenden (→ Rn. 291 ff.).
- **Zeugenbelehrung:** Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende den Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihm den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und ihn über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren (BT: § 24 III PUAG → Rn. 790).
- **Vernehmung der Zeugen zur Person** (Bundestag: § 24 IV 1 PUAG; → Rn. 791).
- **Zusammenhängende Schilderung des Vernehmungsgegenstandes:** Jedem Zeugen hat der Vorsitzende diese Möglichkeit zu Beginn der Vernehmung zu gewähren (Bundestag: § 24 IV 2 PUAG → Rn. 792).
- **Recht der ersten Fragen an die Zeugen** (Bundestag: § 24 V 1 PUAG → Rn. 793).
- **Worterteilung an andere Ausschussmitglieder:** Den Ausschussmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Wort (§ 24 V 2 PUAG, § 59 II GOBT → Rn. 789, 793). Die Reihenfolge und die Dauer des Fragerechts ergeben sich aus der Geschäftsordnung (Bundestag: §§ 27, 28 GO). Der Untersuchungsausschuss kann Abweichendes beschließen (Bundestag: § 24 V 3 PUAG).
- **Pflicht, ungeeignete, nicht zur Sache gehörende oder bloßstellende Fragen zurückzuweisen** (Bundestag: § 25 I PUAG; § 68a StPO → Rn. 798 ff.).
- **Besondere Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Zeugen.** Sie ist erforderlich, weil durch das Fragerückweisungsrecht nicht alle Situationen erfasst sind, in denen der Zeuge Schutz bedarf. Etwa wenn ihn Abgeordnete beschimpfen oder verhöhnen. Die in den Ausschüssen angeprangerten Missstände – tribunalähnlicher Charakter, „von den Geboten der Rechtsstaatlichkeit entfernt“ (→ Rn. 5 ff.; 714 ff.) – lassen sich nur eindämmen, wenn der Vorsitzende seine Leitungsfunktion „unparteiisch“ ausübt⁶² und nicht versucht, im Stile Hilde Benjamins einem Schauprozess vorzustehen. So ging auch bei den Arbeiten zum PUAG der Bundestagsausschuss von „einer Fürsorgepflicht des Vorsitzenden für den Zeugen ... auch ohne ausdrückliche Regelung im Rahmen der Aufgaben des Vorsitzenden während der Zeugenvernehmung“ aus.⁶³ Ausdrücklich bestimmen mehrere Untersuchungsausschussgesetze (**Bran:** § 5 I 2; **NRW:** § 4a; **M-V:** § 7 II), dass der Vorsitzende das Untersuchungsverfahren „unparteiisch und gerecht“ zu leiten hat (siehe auch → Rn. 723).
- **Erklärung gegenüber dem Zeugen, dass bzw. wann die Vernehmung beendet ist** (Bundestag: § 26 III, II PUAG; → Rn. 811).
- **Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit:** Sie obliegt dem Vorsitzenden in Bran und NRW (→ Rn. 285), andernorts dem Ausschuss. Zum Teil hat der Vorsitzende die Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu begründen (Bundestag: § 14 IV PUAG).

⁶² Brocker in Glauben/Brocker PUAG § 6 Rn. 5; Hoppe in Waldhoff/Gärditz PUAG § 6 Rn. 15 („Verfahrensleitung allein nach sachlichen Kriterien“); Rogall GS Meurer, 449, 469; Glauben DVBl. 2003, 667 (668).

⁶³ BT-Drs. 14/5790, 19 (zu § 25 PUAG).

8. Kapitel. Zusammensetzung

- **Zulässigkeit von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung:** Zumeist entscheidet zunächst der Vorsitzende, nur ausnahmsweise der Ausschuss (→ Rn. 397).
- **Sachverständigenvernehmung:** Bei ihr gelten die Vorschriften über die Zeugenvernehmung entsprechend (§ 28 I PUAG; → Rn. 944).
- **Unterbrechung der Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit:** Wird die Beschlussunfähigkeit des Untersuchungsausschusses festgestellt (Bundestag: § 9 I 1 PUAG), hat der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen (Bundestag: § 9 II 1 PUAG; → Rn. 308).
- **Recht zur Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung wegen erheblichen Störungen:** Ist der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende eines von beiden tun (§ 59 IV GOBT): Die Beendigung ist aber nur im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss möglich.
- **Geheimschutz:** Bevor der Untersuchungsausschuss darüber beschließt, ob Beweismittel, Beweiserhebungen oder Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen werden, kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen (Bundestag: § 15 I PUAG → Rn. 425). Während des gesamten Verfahrens hat er darüber zu wachen, dass die aus den Geheimhaltungsvorschriften fließenden Vorgaben eingehalten werden (→ Rn. 445).
- **Gebot der Loyalität gegenüber der Minderheit:** Das Gebot der **Verfassungsorganstreue** (→ Rn. 229) bindet die Mehrheit ebenso wie die Befugnisse des Vorsitzenden bei der Beweiserhebung⁶⁴. Er darf nichts unternehmen, wodurch das Minderheitsrecht verletzt wird, weil es nicht zu seiner Disposition steht (vgl. → Rn. 53 ff.).
- **Durchführung der Ausschussbeschlüsse:** Der Ausschussvorsitzende hat ua zu veranlassen, dass entsprechend der Beschlusslage Akten vorgelegt, Zeugen geladen und Aussagegenehmigungen erteilt werden (vgl. § 59 I GOBT → Rn. 323 f.).⁶⁵

Aufgrund seines **Devolutivrechts** (→ Rn. 217 f., 806) besitzt der Ausschuss in der Regel das Recht, die Entscheidungen des Vorsitzenden aufzuheben und durch seine zu ersetzen beziehungsweise den Vorsitzenden entsprechend anzuweisen. Stellt beispielsweise der Vorsitzende eine unzulässige Frage oder schreitet er bei einer derartigen Frage eines Abgeordneten nicht ein, kann der Ausschuss die Sache an sich ziehen und einen Beschluss treffen, der den Vorsitzenden bindet (vgl. § 6 II PUAG).

3. Ausscheiden

Die **Abwahl** des Vorsitzenden ist in sechs Untersuchungsausschussgesetzen **219** geregelt,

sie erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch das Plenum (**Berl:** § 3 VI; **Bran:** § 4 IV; **NRW:** § 4 III; **R-P:** § 5 III; **Thür:** § 5 III) oder den Ausschuss (**S-H:** § 6 IV).

⁶⁴ BaWüStGH DÖV 2003, 201 (202) – Atomaufsicht.

⁶⁵ Vgl. Brocker in Glauben/Brocker PUAG § 6 Rn. 2, 6.

C. Untersuchungsausschuss

Die anderen Untersuchungsordnungen schweigen. So fragt sich, ob auch bei ihnen die Vorsitzendenabwahl möglich ist.⁶⁶ Eine Auffassung⁶⁷ verneint dies mit dem Argument, das Schweigen der Gesetze sei „beredt“ – und deshalb die Abwahl ausgeschlossen.

Nach anderer Auffassung⁶⁸ bedarf es im Lichte der Rechtsfigur des *Actus contrarius* keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage: Denn diese Rechtsfigur ermögliche es einem Organ mit derselben Mehrheit, die es für seine Entscheidung benötigte, diese zu revidieren. Entweder per **Abwahl**. Oder per **„Widerruf der Bestätigung“**⁶⁹: Dort, wo der Vorsitzende nicht gewählt, sondern „bestätigt“ wird, wie beispielsweise nach dem PUAG (§ 6 I).

Für die *actus-contrarius*-Ansicht spricht der Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens: Erweist sich der Ausschussvorsitzende außerstande, seinen Aufgaben nachzukommen – beispielsweise, weil er als Verhandlungsleiter seine Pflichten gegenüber Zeugen, einer „Fraktion im Ausschuss“ oder zur Wahrung eines fairen Verfahrens nachhaltig verletzt –, kann dies den Untersuchungserfolg gefährden. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bedeutung von Untersuchungsausschüssen (→ Rn. 1 ff.) wäre es grotesk, wenn ein ungeeigneter Ausschussvorsitzender nicht gegen seinen Willen abgelöst werden könnte. Der Ausschussvorsitz ist nicht Selbstzweck. Er dient der Gestaltung parlamentarischer Kontrolle.

Durch die Abwahl beziehungsweise den Widerruf verlieren die Fraktion nicht das Bestimmungsrecht für den neuen Vorsitzenden und der Betroffene nicht seinen Sitz im Ausschuss. Dementsprechend erfolgt in den Ländern, in denen der Vorsitzende vom Untersuchungsausschuss bestimmt wird (→ Rn. 203), die Abwahl/der Widerruf durch den Ausschuss, in den übrigen durch das Parlament.⁷⁰

Die Abwahl oder der Widerruf darf aber nicht aus sachfremden Erwägungen geschehen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Minderheitsschutzes. Der Beschluss kann im Wege des Organstreits (vgl. → Rn. 564 ff.) überprüft werden.

V. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende

- 220 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit – exakt in dessen Rechtsposition (vgl. § 7 II PUAG → Rn. 217 f.). Sozusagen als „amtierender Vorsitzender“. Deshalb kann ihm für den Vertretungsfall der Vorsitzende auch keine Weisungen erteilen. Nach den Untersuchungsausschussgesetzen ist er grundsätzlich reiner Abwesenheitsvertreter; in der Untersuchungspraxis oftmals etwas mehr – beispielsweise beim Vorsitzendenverfahren (→

⁶⁶ Diese Frage spielte beispielsweise im Untersuchungsausschuss „Gladbecker Geiseldrama“ im Nordrhein-Westfälischen Landtag eine Rolle: Nach heftigen Auseinandersetzungen im Ausschuss erwog die SPD-Mehrheit, den FDP-Untersuchungsausschussvorsitzenden Heinz Lanfermann abzuwählen. Die damalige Fassung des UAGNRW (§ 4 aF) schwieg zu dieser Überlegung. Eingehend: Krieg NWVBl. 1989, 429 (430).

⁶⁷ Glauben in Glauben/Brocker Hdb. Kap. 7 Rn. 7; Klein in Maunz/Dürig GG Art. 44 Rn. 94.

⁶⁸ Brocker in Glauben/Brocker Hdb. Kap. 13 Rn. 12; Unger in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 44 Rn. 73; Morlok in Dreier GG Art. 44 Rn. 39; Versteyl in von Münch/Kunig GG Art. 44 Rn. 22; Krieg NWVBl. 1989, 429 (430) mwN.

⁶⁹ Hoppe in Waldhoff/Gärditz PUAG § 6 Rn. 20.

⁷⁰ Brocker in Glauben/Brocker Hdb. Kap. 13 Rn. 17 ff.

8. Kapitel. Zusammensetzung

Rn. 454) und beim „Fragerecht“, das ihm bei der Zeugenvernehmung häufig im selben Umfang wie dem Vorsitzenden eingeräumt wird (ausdrücklich: § 17 I 2 S-HUAG). Fehlen Stellvertreter und Vorsitzender bei einer Ausschusssitzung, übernimmt den Vorsitz nach parlamentarischem Brauch (vgl. § 8 II GOBT) der lebensälteste Abgeordnete.⁷¹

Bei der Bestimmung und Abwahl des Stellvertreters gelten dieselben Regelungen wie für den Vorsitzenden (**Bundestag**: § 7 I PUAG → Rn. 216, 219). Alle Untersuchungsausschussgesetze bestimmen, dass er einer anderen Fraktion als der Vorsitzende angehören muss bzw. soll (beispielsweise **Bundestag**: § 7 I; **Berl**: § 3 I); einige, dass es sich um eine Regierungs- und eine Oppositionsfraktion handeln muss (beispielsweise **B-W**: § 6 II; **Bran**: § 4 III 3; **NRW**: § 4 II 2).

Dass der stellvertretende Ausschussvorsitzende nicht aus demselben Lager (Regierungs-/Oppositionsfraktion) wie der Vorsitzende stammen darf, bestimmen eine Reihe von Untersuchungsausschussgesetzen

B-W: § 6 II 1; **Ham**: § 9 I 2; **R-P**: § 5 II; **Sa**: § 6 II; **S-A**: § 5 I 2; **S-H**: § 6 III; **Thür**: § 5 II; ähnlich: **M-V**: § 6 Satz 3.

Rechtspolitisch umstritten ist die Frage, ob das auch gilt, wenn das maßgebliche Gesetz keine entsprechende Regelung enthält, sondern lediglich bestimmt, dass Vertreter und Vorsitzender verschiedenen Fraktionen angehören müssen 221

Bundestag: § 7 I PUAG; **Bay**: Art. 3 I 2; **Berl**: § 3 I; **Brem**: § 3; **NRW**: § 4 b (auch keine Regelung über die Fraktionszugehörigkeit); **Saar**: § 13.

Verneint man die Frage, kann dies beispielsweise bei einer großen Koalition aus CDU und SPD dazu führen, dass der Vorsitzende und auch sein Vertreter aus den beiden Regierungsfraktionen stammen. So wird ein solcher Ausschuss, der mögliches Exekutivversagen klären soll, geleitet von Mitgliedern, die üblicherweise dem Lager der „Verteidiger“ der Exekutive stammen.⁷²

Derartige Konstellationen kritisieren die Untersuchungsausschussexperten der kleinen Fraktionen. Es mache wenig Sinn, meint der Grüne Hans-Christian Ströbele, Vorsitzende aus Fraktionen zu wählen, die „gar keinen Aufklärungsbedarf sehen.“⁷³ Und FDP-Untersuchungsausschussrechtsexperte Max Stadler hält es für die Ausschussleitung „unbedingt erforderlich“, dass „beide ‚Seiten‘ im Vorsitz vertreten sind.“ Das gelte auch mit Blick auf das „Vorsitzendenverfahren“⁷⁴ (→ Rn. 454).

Im Lichte dessen war die FDP-Fraktion im BND-Untersuchungsausschuss der Ansicht, die Vorschrift, nach der der stellvertretende Vorsitzende „einer anderen Fraktion“ als der Vorsitzende angehören müsse (§ 7 I PUAG iVm § 12 I BTGO), sei nach ihrem Sinn so zu verstehen, dass der Ausschussvorsitz zwi-

⁷¹ Brocker in Glauben/Brocker PUAG § 7 Rn. 5.

⁷² So beispielsweise in der 18. Wahlperiode des Bundestages (2013–2017) in den Untersuchungsausschüssen NSA (18/1, Drs. 18/12850, 51), Edathy (18/2, Drs. 18/6700, 34) und NSU (18/3, Drs. 18/12950, 45).

⁷³ Stadler in Waldhoff/Gärditz PUAG Anhang I, S. 451.

⁷⁴ Stadler in Waldhoff/Gärditz PUAG Anhang I, S. 450.

C. Untersuchungsausschuss

schen „Koalition und Opposition aufzuteilen“ sei.⁷⁵ Rechtspolitisch mag dies wünschenswert sein. Aber diese Auslegung scheidet am klaren Wortlaut – der Grenze einer jeden Auslegung – der „anderen Fraktion“.⁷⁶ Zudem spricht für dieses Ergebnis der Umkehrschluss aus den Gesetzen, die bestimmen, dass der Vorsitzende und sein Vertreter unterschiedlichen Lagern entstammen müssen (→ Rn. 220).

VI. Beteiligung der Regierung

- 222 Repräsentiert wird die Regierung im Untersuchungsausschuss durch (zumindest) einen **Beauftragten**, den sie ihm gegenüber benennt (zum Beispiel **R-P**: § 10 VI 2 UAG): Er ist „Ansprechpartner“ für Ausschuss und Ausschusssekretariat und häufig auch Verhandlungsführer, zumindest Emissär, wenn es zum Streit kommt, beispielsweise, weil die Regierung Akten nicht herausgeben will.

Allerdings besteht keine verfassungsrechtliche Pflicht der Regierung, ihren Beauftragten mit einer Handlungsvollmacht oder Ähnlichem auszustatten. Sie darf ihn auch nur zu Beobachtungszwecken in den Ausschuss entsenden. Ist aber aus Sicht des Ausschusses der Beauftragte nicht in der Lage, ihm zureichende Antworten und Zusagen zu geben, kann er den Minister in die Sitzung zitieren und von ihm Rede und Antwort verlangen (vgl. Art. 43 I GG → Rn. 9).

Daher ist es für die Regierung regelmäßig ein Gebot politischer Klugheit, einen Beauftragten mit zureichender Sachkunde und zureichenden Kompetenzen in den Ausschuss zu schicken.⁷⁷ Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beauftragte nicht selten dem Ausschuss die Begründung zu liefern hat, wenn sich die Regierung weigert, Akten vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen: Diese Begründung kann Grundlage für die rechtliche Beurteilung im Organstreit sein (→ Rn. 620).

- 223 Bei Untersuchungsausschüssen im Bundestag haben die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten „zu allen Sitzungen ... Zutritt“ und können „jederzeit“ verlangen, dass sie „gehört werden“ (Art. 43 II GG). Häufig benennt die Regierung mehrere Personen gegenüber dem Untersuchungsausschuss. So gab es im NSU-II-Untersuchungsausschuss des Bundestages insgesamt zweieinhalb Dutzend „Beauftragte der Bundesregierung“.⁷⁸ Die Untersuchungsausschussgesetze der Länder enthalten ähnliche Regelungen für die Beauftragten und teilweise auch Mitglieder der Landesregierung (vgl. → Rn. 243 ff.).

⁷⁵ BT-Drs. 16/13400, 11.

⁷⁶ So im Ergebnis auch die Mehrheit im BND-Untersuchungsausschuss, BT-Drs. 16/13400, 11.

⁷⁷ Heyer in Waldhoff/Gärditz PUAG § 12 Rn. 29 f.; Klein in Maunz/Dürig GG Art. 43 Rn. 127 f. mwN.

⁷⁸ Neben diesen 30 Personen gab es in diesem Untersuchungsausschuss 22 „Beauftragte des Bundesrates“ (BT-Drs. 18/12950, 48 ff.).